

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Diensthaftpflichtversicherung (BBR Dienst-HV)

(Stand 01/2015)

Inhaltsverzeichnis

1	Was enthalten die Allgemeinen Bestimmungen ?	2
2	Welcher Deckungsumfang besteht ?	2
2.1	Auslandsschäden	2
2.2	Datenschutzverletzungen	2
2.3	Abhandenkommen von Dienstschlüsseln	2
2.4	Nachhaftung bei Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst	2
2.5	Mietsachschäden	2
2.6	Beschädigung beweglicher Sachen (fiskalisches Eigentum)	3
2.7	Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)	3
3	Welche Deckungseinschränkungen sind vorhanden ?	4
3.1	Anderweitige Tätigkeiten	4
3.2	Fahrzeuge	4
3.3	Jagd	4
3.4	Vorsatz	4
3.5	Tierhaltung	4
3.6	Bau, Flugsicherung, Grundstücke, Geschäftsführung	4
3.7	Schusswaffen	4
3.8	Handwerkliche Tätigkeiten	4
3.9	Brennbare und explosive Stoffe	4
3.10	Dienst- und Arbeitsunfällen	4
3.11	Gentechnik	4
3.12	Gemeingefahren	4
4	Wie lauten die Besonderheiten ?	5
4.1	Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst	5
4.2	Gewässerschäden - außer Anlagenrisiko sowie Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko – (sog. Restrisiko)	5
5	Wie lauten die Sonderbestimmungen für Lehrer an öffentlichen Schulen ?	5
5.1	Spezielle Deckungserweiterungen	5
5.2	Nicht versichert	5
6	Wie lauten die Sonderbestimmungen für Pfarrer ?	6
6.1	Spezielle Deckungserweiterungen	6
7	VII. Wie lauten die Sonderbestimmungen für Forstbeamte/Förster ?	6
7.1	Spezielle Deckungserweiterungen	6
8	Welche Besonderheiten gelten für Bundesgrenzschutz-, Polizei- und Zollbeamten ?	6
8.1	Spezielle Deckungserweiterungen	6

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Diensthaftpflichtversicherung (BBR Dienst-HV)

1 Was enthalten die Allgemeinen Bestimmungen ?

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die im Versicherungsschein/Nachtrag näher bezeichneten Risiken im Rahmen der jeweiligen nachfolgend aufgeführten Bestimmungen.

Versichert ist – abweichend zu Ziffer 7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden aus seiner Eigenschaft als **Beamter, Angestellter oder sonstiger Bediensteter im öffentlichen Dienst in Ausübung seiner dienstlichen Verrichtung**.

2 Welcher Deckungsumfang besteht ?

2.1 Auslandsschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen für ausgeübte versicherte dienstliche Tätigkeiten, die bei einem unbegrenzten Auslandsaufenthalt innerhalb Europas sowie einem sonstigen vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu fünf Jahren eingetreten sind

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Ausgeschlossen sind Ansprüche mit Strafcharakter (speziell punitive oder exemplary damages).

2.2 Datenschutzverletzungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen materieller und/oder immaterieller Schäden aus Verstößen gegen personenbezogene Bestimmungen in Datenschutzgesetzen.

2.3 Abhandenkommen von Dienstschlüsseln

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln für Zentralschließanlagen, die er im Rahmen seiner dienstlichen bzw. beruflichen Tätigkeit erhält.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für das notwendige Auswechseln/Ändern von Schlössern und Schließanlagen sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und - falls erforderlich - einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Tag, an

dem der Verlust festgestellt worden ist.

Ausgeschlossen bleiben:

- die Haftpflicht aus dem Verlust von anderen Schlüsseln, z. B. Tresor- und Möbelschlüssel, Schlüssel für bewegliche Einrichtungen (Kfz.) etc.;
- Folgeschäden, die sich aus dem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Einbruch).

Es gelten die in den vereinbarten Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur privaten Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Entschädigungsgrenzen für berufliche Schlüsseln.

2.4 Nachhaftung bei Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst

Es besteht für die Dauer von 5 Jahren Versicherungsschutz für Schäden aus der früheren versicherten Tätigkeit des Versicherungsnehmers, wenn dieser aus alters- oder krankheitsbedingt oder aus anderen nicht unehrenhaften Gründen aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet. In sonstigen Fällen der Vertragsaufhebung erlischt der Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden mit dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung; für Vermögensschäden besteht Versicherungsschutz noch für alle während der Vertragsdauer begangenen Verstöße im Rahmen der Bedingungen (s. Punkt 9).

2.5 Mietsachschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Räumen und deren Ausstattung, die der Versicherungsnehmer anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemietet hat.

Ausgeschlossen sind:

- a. Haftpflichtansprüche wegen:
 - Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
 - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- b. die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

Der Text des Abkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden je Schadenereignis 50.000 EUR begrenzt auf 100.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Dienst-Haftpflichtversicherung (BBR Dienst-HV)

2.6 Beschädigung beweglicher Sachen (fiskalisches Eigentum)

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der **Beschädigung beweglicher Sachen** des Dienstherrn, ausgenommen Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge.

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.7 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an beweglichen Sachen des Dienstherrn durch eine dienstliche Tätigkeit an oder mit diesen Sachen entstanden sind, ausgenommen an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt innerhalb der Pauschal-Deckungssumme 3.000 EUR je Versicherungsfall, höchstens 6.000 EUR im Versicherungsjahr. Von jedem derartigen Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen

2.7 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

1. Mitversichert sind abweichend von Ziff. 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder

- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist.

Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen

Lebensräumen,

- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,

- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziff. 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

2. Nicht versichert sind:

(1) Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

(2) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

(a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

(b) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

3. Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstleistung betragen im Rahmen der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme für Sachschäden max. 15.000.000 EUR.

4. Ausland

Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB und Ziff. II.1 dieser BBR im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

9. Vermögensschäden

a. a. Eingeschlossen ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des Ziff. 2.1 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

b. b. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

• planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;

• Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kredit-, Geld-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähn-

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Dienst-Haftpflichtversicherung (BBR Dienst-HV)

lichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie Untreue und Unterschlagung;

- nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossenen oder fortgesetzten Versicherungsverträgen, es sei denn der Versicherungsnehmer beweist, dass von dem Abschluss oder der Fortführung nicht bewusst abgesehen wurde.

3 Welche Deckungseinschränkungen sind vorhanden ?

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen :

3.1 Anderweitige Tätigkeiten

Tätigkeiten, die weder dem versicherten Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind, insbesondere Tätigkeiten des Versicherungsnehmers in oder für privatrechtlich organisierte Unternehmungen, eigenwirtschaftlich geführte Betriebe (z.B. Krankenanstalten, Energieversorgungs- und Verkehrsbetriebe) sowie in Verbänden, Vereinen und dgl.;

3.2 Fahrzeuge

Haftpflichtansprüche als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer und Gebrauch eines Kraft-, Luft-, Raum-, Schienen- oder Wasserfahrzeugs;

3.3 Jagd

Haftpflichtansprüche aus jagdlicher Betätigung;

3.4 Vorsatz

Haftpflichtansprüche durch bewusstes Abweichen von Gesetzen, Vorschriften oder sonstigen Pflichten;

3.5 Tierhaltung

Haftpflichtansprüche als Tierhalter - bei Polizeibeamten ist die Mitversicherung als Halter von Diensthunden und Dienstpferden möglich;

3.6 Bau, Flugsicherung, Grundstücke, Geschäftsführung

Haftpflichtansprüche aus Bauarbeiten irgendwelcher Art,

durch Verwaltung und Betreuung von Straßen, Wegen und Brücken, Wasserstraßen und Schifffahrtswegen, aus der Verwaltung von Grundstücken; aus der Betätigung im Flugsicherungsdienst sowie aus der Führung wirtschaftlicher Betriebe;

3.7 Schusswaffen

Haftpflichtansprüche aufgrund Mitführen und Gebrauch von Schusswaffen - außer bei Diensthaftpflichtversicherung für Bundesgrenzschutz-, Polizei- und Zollbeamte -;

3.8 Handwerkliche Tätigkeiten

handwerklicher Berufstätigkeit (z. B. auf dem Gebiet des Kraftfahrzeug- oder Nachrichtenwesens oder der Waffenverwaltung bzw. -betreuung);

3.9 Brennbare und explosive Stoffe

Haftpflichtansprüche wegen vorschriftswidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen

3.10 Dienst- und Arbeitsunfällen

Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch, Buch VII (SGBVII) handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3.11 Gentechnik

Schäden infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen;

3.12 Gemeingefahren

Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindlichen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfüigungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Dienst-Haftpflichtversicherung (BBR Dienst-HV)

4 Wie lauten die Besonderheiten ?

4.1 Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst

Scheidet der Versicherungsnehmer aus dem öffentlichen Dienst aus, wird – mit Ausnahme der Nachhaftungsversicherung gemäß Punkt II. 5. – Versicherungsschutz nur noch im Rahmen der Privat-Haftpflichtversicherung geboten. Von diesem Zeitpunkt an wird der dann gültige Tarifbeitrag für dieses Risiko berechnet.

4.2 Gewässerschäden - außer Anlagenrisiko sowie Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko – (sog. Restrisiko)

- a. Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht:

- als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe;

Eingeschlossen ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung und Verwendung von im Haushalt üblichen Stoffen, wie Farben, Lacke, Ölfarben, Verdünnern und Behälter für sonstige Stoffe, wenn die Lagermenge eines Einzelbehälters 100 l/kg und die aller vorhandenen Behälter insgesamt 1.000 l/kg nicht übersteigt. Ausgeschlossen bleiben Brennstoffe für Feuerungsanlagen jeder Art und Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge.

Weitergehender Versicherungsschutz wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt.

- b. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB);
- c. Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.
- d. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeder Mitversicherte), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichtete

ten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

5 Wie lauten die Sonderbestimmungen für Lehrer an öffentlichen Schulen ?

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als angestellter oder verbeamteter Lehrer an öffentlichen Schulen.

5.1 Spezielle Deckungserweiterungen

- a. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
- 1) aus Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler-, Klassen- oder Kindergruppenreisen sowie -ausflügen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr;
 - 2) wegen Schäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen bis zu einer Versicherungssumme von 15.000 EUR.
 - 3) aus Erteilung von Experimentalunterricht im Rahmen naturwissenschaftlicher Fächer/Kurse; auch - abweichend von Ziffer 7.12 AHB - mit radioaktiven Stoffen, soweit hierfür nicht behördlich der Nachweis einer Deckungsvorschrift verlangt wird.
 - 4) aus Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden, Studierenden (z.B. Regress der Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung gemäß § 110 Sozialgesetzbuch VII);
 - 5) aus Erteilung von Nachhilfestunden;
 - 6) aus der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist.
- b. Für die **Auslandsdeckung** gilt Punkt II 1. dieser Bedingungen analog.

5.2 Nicht versichert

- a. sind Haftpflichtansprüche wegen genetischer Schäden und aus Schadenfällen von Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit aus beruflichen oder wissenschaftlichem Anlass den Wirkungen dieser Stoffe oder Strahlen ausgesetzt sind. Unter diesen Ausschluss fallen auch Schüler, die unter Aufsicht die Präparate handhaben und als Hilfskräfte tätig sind.
- b. ist die Haftpflicht aus Forschungs- und Gutachtertätigkeit.
- c. sind Dienst- und Arbeitsunfälle
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder des Sozialgesetzbuchs, Buch VII (SGBVII) handelt.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Dienst-Haftpflichtversicherung (BBR Dienst-HV)

6 Wie lauten die Sonderbestimmungen für Pfarrer ?

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Pfarrer.

6.1 Spezielle Deckungserweiterungen

- a. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
- 1) als Religionslehrer, Armenpflegevorstand - mit Ausnahme der Haftung für Vermögensschäden;
 - 2) der Haushälterin bei Geistlichen;

Wenn gleichzeitig eine Privat-Haftpflichtversicherung für den Versicherungsnehmer über diesen Vertrag besteht, gilt Ziffer I. 2) der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung sinngemäß.

7 VII. Wie lauten die Sonderbestimmungen für Forstbeamte/Förster ?

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Forstbeamter bzw. Förster.

7.1 Spezielle Deckungserweiterungen

- a. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus
- 1) dem Halten von Tieren des Waldes im Gehege;
 - 2) der Bearbeitung von Dienst- und Eigenland;
 - 3) dem Halten einer Kuh;
 - 4) dem Halten oder Lenken von nicht motorisierten Wasserfahrzeugen, sofern diese zu Forst-, Jagd- oder Fischereizwecken gehalten werden.
- b. **Nicht versichert** ist das durch die obligatorische Jagdhaftpflichtversicherung abgedeckte Risiko.

8 Welche Besonderheiten gelten für Bundesgrenzschutz-, Polizei- und Zollbeamten ?

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bundesgrenzschutz-, Polizei- oder Zollbeamter.

8.1 Spezielle Deckungserweiterungen

- a. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus
- 1) dem Gebrauch von Karabinern, Pistolen und Maschinenpistolen;
 - 2) dem Hüter von Diensthunden und -pferden (so weit vereinbart).